

Straßenverkehr. Auch für kurze Fahrten sollten Motorradlenker passende Kleidung tragen, urteilt der Oberste Gerichtshof. Sonst sei man mitschuld an Verletzungen durch einen Unfall. Auch, wenn das Gesetz keine Spezialkleidung vorschreibt.

Motorradfahrer müssen sich besser schützen

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Kein Paragraf verlangt, dass Motorradfahrer abseits des Helms Schutzkleidung tragen. Nun legt aber der Oberste Gerichtshof in einer aktuellen Entscheidung erstmals fest, dass Motorradfahrer sich trotzdem als Vorsorge für ein mögliches Unglück mit einer passenden Kleidung zu schützen haben, wenn sie schnell unterwegs sind. Ansonsten trifft sie im Falle eines Unglücks ein Mitverschulden an den Verletzungen.

Im Anlassfall war ein Unfall auf einer Landesstraße im Ortsgebiet geschehen. Es war ein Junitag, der Motorradlenker trug ein T-Shirt, eine kurze Hose, Arbeitsschuhe und einen Sturzhelm. Für den relativ kurzen Weg von seinen Fischteichen nach Hause (fünf km) sollte das reichen, meinte der Mann. Er setzte zu einem Überholmanöver bei einer Kolonne an, keines der Autos darin hatte zu dem Zeitpunkt den Blinker betätigt. Doch während der Motorradfahrer mit 90 bis 100 km/h die Kolonne auf der Gegenfahrbahn überholte, fuhr nun auch ein Alfa Romeo völlig unerwartet auf die Gegenfahrbahn. Und kollidierte mit dem Motorradfahrer. Der Mann wurde schwer verletzt.

Klar war, dass der Autofahrer allein am Unfall schuld war. Er bzw. seine Versicherung zahlten knapp 5000 Euro an den Verletzten aus (davon 4000 Euro Schmerzensgeld). Der Motorradfahrer aber forderte weitere 5500 Euro an Schmerzensgeld und 1000 Euro für eine zeitweilige Pflegehilfe.

Autofahrer und Versicherung wandten ein, dass der Unfall



Bei Ausfahrten mit dem Motorrad sollte man immer Helm und Schutzbekleidung tragen – ansonsten trägt man ein Mitverschulden an erlittenen Verletzungen. [ANP KINA / picturedesk.com]

glimpflicher verlaufe wäre, wenn der Mann durch Motorradbekleidung geschützt gewesen wäre. Das Tragen einer solchen Kleidung müsse man nämlich auch ohne Gesetz regelrecht als „Pflicht“ ansehen. So werde es etwa bei Fahrprüfungen als negativ beurteilt, wenn man unpassende Kleidung trage.

Zwei Instanzen: Keine Pflicht

Das Bezirksgericht Vöcklabruck sah das anders. Man dürfe dem Motorradfahrer keine Sorglosigkeit anlasten. Die österreichische Rechtsordnung kenne nämlich – anders als etwa bei der Gurtenpflicht für Autofahrer oder der Helmpflicht für Motorradlenker – keine allgemeine Pflicht zum Tragen von Motorradschutzbekleidung. Den Schaden bemmaß das Gericht mit 4500 Euro, davon 3700 Euro Schmerzensgeld.

Das Landesgericht Wels bestätigte das Urteil. Nur wenn es eine soziale Norm gäbe, mit Motorradschutzkleidung zu fahren, könne man dem Mann ein Mitverschulden anlasten. Der Verletzte sei aber weder sportlich ambitioniert noch außergewöhnlich schnell gefahren. Zudem sei die Strecke mit fünf Kilometern relativ kurz gewesen. Für solche Fahrten habe sich noch keine soziale Norm herausgebildet, der zufolge man nur mit Schutzkleidung fahren würde.

Irrtum, meint aber nun der Oberste Gerichtshof (OGH). Zwar stimme es, dass es abgesehen vom Sturzhelm keinerlei gesetzliche Vorschriften für das Tragen von Schutzkleidung bei Motorradfahren gibt. Aber etwa laut einer Onlinebefragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im September 2008 würden nur 17,6 Prozent aller

Motorradlenker keine Schutzkleidung tragen.

Und man müsse sich die Grundsätze vor Augen halten, die der OGH im Vorjahr in seiner Entscheidung zu Radfahrern herausgearbeitet habe (2 Ob 99/14v, das Rechtspanorama berichtete). Die Höchststrichter orteten dabei ein (höheres) Mitverschulden eines Rennradfahrers, der ohne Helm bei 35 km/h im Windschatten eines Freundes gestürzt war. Denn der Hobbyradfahrer sei unter rennmäßigen Bedingungen unterwegs gewesen und hätte daher einen Helm tragen müssen.

Motorradfahrer sind aber bald einmal schnell unterwegs. Auch bei kurzen Fahrten mit dem Motorrad könne man – wie im Anlassfall etwa mit 100 km/h – eine hohe Geschwindigkeit erreichen, betont der OGH. Und man dürfe davon

ausgehen, dass ein „einsichtiger und vernünftiger Fahrer“ dann auch bei einer kurzen Fahrt eine adäquate Schutzkleidung trage, sagen die Höchststrichter (2 Ob 119/15m). Diesbezüglich gebe es nämlich sehr wohl schon ein „allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise“ in Österreich – also ein Bewusstsein unter den Motorradfahrern.

Ein Viertel Mitverschulden

In Analogie zur Rechtsprechung bei fehlendem Gurten oder fehlendem Helm setzte der OGH das „Motorradschutzbekleidungsmitverschulden“, wie er es nennt, mit 25 Prozent fest. Dementsprechend fällt nun auch das Schmerzensgeld für den Motorradfahrer geringer aus. Denn er hätte die schwereren Verletzungen mit einer passenden Kleidung verhindern können.

AUF EINEN BLICK

Erstmals legt der Oberste Gerichtshof fest, dass Motorradfahrer Schutzkleidung tragen müssen, wenn sie schneller unterwegs sind – auch wenn es sich nur um kurze Strecken handelt. Zwar gebe es diesbezüglich keine Vorschriften im Gesetz, aber ein „allgemeines Bewusstsein“ unter Motorradfahrern. Wer ohne passende Kleidung fahre, sei an erlittenen Verletzungen mitschuld.

SCHERBAUM
SEEBACHER



MAG. HEINRICH LACKNER

verstärkt als Rechtsanwalt unser Team im Bereich des Zivilrechts und des streitigen Zivilverfahrens, mit besonderem Schwerpunkt im Bauvertragsrecht, im Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht sowie in der Beratung bei der Abwicklung von Bauschadenfällen und Vertragsstreitigkeiten.

SCHERBAUMSEEBACHER RECHTSANWÄLTE GMBH · 8010 GRAZ · SCHMIEDGASSE 2
KONFERENZRÄUME 1010 WIEN · GRABEN 19 · WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT

„Rechtsform für bestimmte Gruppen tabu“

Kritik an geplanter Regelung über Zurechnung höchstpersönlicher Tätigkeiten.

Wien. Das geplante Abgabenänderungsgesetz 2015 will Klarheit in einem umstrittenen Bereich steuerlicher Gestaltung bringen. Die bisher nur in den Einkommensteuerrichtlinien geregelte Einkünftezurechnung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten soll ins Einkommensteuergesetz kommen. „Eine Sauerei“, empört sich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Günther Hackl, Referent beim Herbstseminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder.

Künftig soll es Organen von Körperschaften (z. B. GmbH-Geschäftsführer), Künstlern, Schriftstellern, Wissenschaftlern, Sportlern, Vortragenden verboten sein, Honorare nicht selbst zu vereinnahmen (und zu versteuern), sondern über eine zwischengeschaltete GmbH fließen zu lassen. So werden diese nur mit 25 % Körperschaftsteuer (ab 2016: 27,5 %) und nicht mit Einkommensteuer von bis zu 50 % belastet. Selbst eine Vollausschüttung der Gewinne ergibt eine maximale Steuerbelastung von nur 43,75 (45,63 %).

Gärtner darf, Autor nicht

„Es ist nicht einzusehen, warum bestimmten Berufsgruppen eine Rechtsform verwehrt sein soll“, sagt Hackl. Dafür gebe es keine sachliche Rechtfertigung. Ein Ein-Mann-Gärtner dürfe über eine GmbH abrechnen, ein Schriftsteller nicht. Hackl redet nicht der missbräuchlichen Gestaltung das Wort; aber gegen diese könne ohnehin als Scheingeschäft vorgegangen werden.

Nach dem Entwurf soll die Zurechnung zur leistungsbringenden natürlichen Person nur dann unterbleiben, wenn die Körperschaft einen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb hat. Beispiel: Eine Anwalts-GmbH entsendet einen Anwalt in den Vorstand einer Stiftung. (kom)



Tanzanimateure arbeiten außerhalb betrieblicher Strukturen. [Martin Zabala Xinhua/picturedesk.com]

Taxitänzer arbeiten ohne Schutz des Arbeitsrechts

Freie Dienstnehmer. Persönliche Abhängigkeit vom Dienstgeber zu gering für ein normales Arbeitsverhältnis.

Wien. Auf Anhieb versteht man den Begriff nicht unbedingt: Taxitänzer. Das sind Männer und Frauen, die in Tanzlokalen Gäste gleichsam dienstlich zum Tanzen auffordern. Mit beschrifteten Hemden, Blusen oder T-Shirts ausgestattet, treten sie offen als Animateure auf. „Unseriöse und unsittliche Übergriffe“ sind ihnen vertraglich strikt untersagt. Unter der Sanktion der „sofortigen und fristlosen Beendigung der Zusammenarbeit“.

Welcher rechtlichen Natur diese Zusammenarbeit ist, hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu entscheiden. Die Tanzprofis hatten jeweils Dienste für einige Stunden in steirischen und Kärntner Lokalen übernommen. Weil sie nicht zur Herstellung eines Werks im Sinn eines bestimmten Endprodukts verpflichtet waren, sondern zu Dienstleistungen, waren sie mit

ihrer Agentur durch keinen Werk-, sondern einen Dienstvertrag verbunden. Und zwar durch einen freien, wie der VwGH entschied (Ro 2015/08/0020): Denn sie waren nebenberuflich tätig, und sie waren nicht in die betriebliche Organisation des Dienstgebers eingebunden. Die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit dominierte also nicht.

Sozialversicherungsrechtlich unterscheiden sich freie Dienstnehmer von abhängigen kaum noch, seit sie auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Aber: Für sie liefert nicht der Dienstgeber Lohnsteuer ab, sondern sie selbst müssen Einkommensteuer zahlen. Vor allem aber genießen sie nicht den Schutz des Arbeitsrechts, mit Kollektivvertrag, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit und anderen Annehmlichkeiten. (kom)

Verhinderter Richter bekommt gegen Wien recht

VwGH kippt Bescheid. Frühere Fehlleistungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Als Anfang 2014 die Verwaltungsgerichte der Länder in Aktion traten, übernahmen sie weitgehend die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenats als Richter. Daneben wurden viele aufgenommen, die bis dahin verwaltungsintern für Rechtsmittel zuständig gewesen waren; andere kamen von außen. Bloß für einen einzigen UVS-Juristen aus ganz Österreich war der Weg ans Gericht versperrt: Wiens Landesregierung wollte ihn nicht ins Gericht übernehmen: Angesichts schwerwiegender Fehlleistungen verfügte er „nicht über die für die künftige Funktion als Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien erforderliche fachliche Eignung“, beschied ihm die Landesregierung.

Auf Beschwerde des Mannes, der sich für seine die Stadt kontrollierende Arbeit bestraft sah, hob nun der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) diesen Bescheid auf: Dieselbe Regierung, die dem Juristen schwere Fehler vorwarf, hat in dem gegen ihn geführten Verfahren selbst gepatzt.

„Arbeiterfolg erbracht“

Sie hatte etliche Höchstgerichtserkenntnisse aufgelistet, mit denen Entscheidungen des UVS-Mitglieds (teils wiederholt) aufgehoben worden waren. Sie übersah dabei aber, dass der Personalsenat des UVS ihm regelmäßig attestierte, den zu erwartenden Arbeiterfolg erbracht zu haben. An diese Bescheide – der letzte umfasst den Beurteilungszeitraum bis 30. November 2011 – ist die Landesregierung aber gebunden, so der VwGH (Ro 2014/12/0003).

Zwar blieben drei weitere Erkenntnisse des Verfassungs- und

des Verwaltungsgerichtshofs, die auf die mitunter eigenwillige Arbeitsweise des Juristen hinwiesen. „Da der UVS offensichtlich außer Stande ist, eine nachvollziehbare Begründung und Entscheidung [...] zu treffen“, heißt es etwa in einer davon, „sieht sich der VfGH im Interesse eines rechtsstaatlichen Erfordernisses gerecht werdenden Rechtsschutzes veranlasst, den UVS für den nun im fünften Rechtsgang zu erlassenden (Ersatz-)Bescheid auf Folgendes hinzuweisen: [...]“ Der Verweis auf die in den Erkenntnissen dargelegten „gravierenden Fehlleistungen“ entbindet laut VwGH die Landesregierung aber nicht von der Pflicht, alle Argumente für und wider die fachliche Eignung des Mannes zu erheben und festzustellen. Das muss sie nun für einen neuen Bescheid nachholen.

ANWALTSVEREINIGUNG JUSTITIA

Impulsreferat und anschließende Diskussion zum Thema: **Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und weitere Neuerungen im Strafrecht 2016**

SC Mag. Christian Pilnacek
(Sektionschef der Sektion 4 „Strafrecht“
im österreichischen Justizministerium)

**Montag, den 9.11.2015,
um 19.00 Uhr**
**Ort: „Das Schwarze Kamel“
Belleetage
1010 Wien, Bognergasse 5**

Anmeldung unter:
er@rechterschbaumer.at
oder Frau Nuhiji, Tel. 01 533 66 61

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Grazer Wirtschaftskanzlei ScherbaumSeebacher erhält durch die Aufnahme von **Gerold Oberhumer** kompetente Unterstützung im Bereich Private Clients. Oberhumer war zuvor als langjähriger Assistent am Institut für Zivilrecht der Uni Graz mit Tätigkeitsschwerpunkt im Erb- und Familienrecht tätig. Jetzt betreut er bei ScherbaumSeebacher insbesondere Mandate in den Bereichen Unternehmensnachfolge, Stiftungsrecht und Vermögensaufteilung.

Ab sofort wird das Team der DKL-Rechtsanwälte von **Matthias Löschnigg** verstärkt. Er war zuvor in einer renommierten Grazer Wirtschaftskanzlei tätig und ist ausgewiesener Spezialist in den Bereichen Arbeits- und Insolvenzrecht.

Events der Woche

In einem Vortrag in Salzburg stellen die KWR-Arbeitsrechtspezia-



G. Oberhumer, neu bei Scherbaum-Seebacher. [ad-work]



M. Löschnigg verstärkt ab sofort das DKL-Team. [dklra]

listin **Anna Mertinz** und der Outplacement-Berater **Walter Reisenzein** dar, wie sich Unternehmen und Arbeitgeber fair, aber rechtlich sicher von Mitarbeitern trennen können. Die beiden Experten gaben einen Überblick über diverse Auflösungsmöglichkeiten und ihre Tücken und zeigten Do's and Don't's im Trennungsgespräch auf.

Ende Oktober fand im Justizpa-

der diesjährigen Advokat-Roadshow statt. Rund 170 Gäste informierten sich dabei über die neue Edition 6 und weitere Neuerscheinungen für Kanzleien, Rechtsabteilungen und Unternehmen. Gesehen wurden unter anderem Advokat-Geschäftsführerin **Evelin Greiter**, **Philipp Bencze**, **Nora Mundigler** und **Markus Weiß**, alle Verkauf & Vertrieb bei Advokat sowie **Thomas Weninger** vom Advokat Schulungsteam.



Das Advokat-Team freute sich über das große Interesse. [Advokat]

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei CHSH hat die Agri Holding beim Kauf von 100 Prozent der Anteile an dem slowenischen Hotelunternehmen Istrabenz Hoteli von der slowenischen Istrabenz Turizem beraten. Der Deal wurde betreut von Managing-Partner **Albert Birkner**, Leiter Department Takeovers & Antitrust, und Rechtsanwältin **Sarah Wared**.

Die Kanzlei Dorda Brugger Jordis hat die Unternehmensgruppe Baumax beim bisher größten Distressed-M&A-Deal in Österreich beraten.

Mit Ende Oktober hat die Heimwerkertete OBI im Rahmen eines Asset-Deals den Betrieb von 67 vormaligen Baumax-Märkten hauptsächlich in Österreich, aber auch in der Slowakei, in Tschechien und in Slowenien übernommen. Neuer Eigentümer der Baumax-Immobilien in der Slowakei und Slowenien ist der Grazer Investor Supernova, der sie an OBI vermietet. Den Prozess begleiteten Managing-Partner und Restrukturierungsexperte **Felix Hörlsberger** und M&A-Experte **Christian Ritschka**.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263

Hitlers Bild und die freie Wissenschaft

Restitutionsstreit.
Frau klagte, weil sie den Ruf ihres Vater durch ein Gutachten beschädigt sah.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es ist ein ungewöhnlicher Prozess, der nun vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) ein Ende fand. Im Mittelpunkt: ein Gemälde, das Adolf Hitler 1940 kaufte. Und die Frage, ob der Verkäufer, Jaromir Czernin, und seine Erben durch eine wissenschaftliche Schlussfolgerung in der Ehre gekränkt wurden. Zumal eine Historikerin zum Schluss gekommen war, dass das Bild ohne Zwang verkauft worden war.

Das Bild „Die Malkunst“ von Jan Vermeer (1632–1675) ist eines der Prunkstücke im Wiener Kunsthistorischen Museum (KHM). Der Wert lässt sich kaum abschätzen. Nach Ende der NS-Diktatur versuchten Czernin und später seine Erben, eine Restitution des Gemäldes zu erreichen. Vergeblich. Auch die Kommission für Provenienzforschung – sie untersucht Objekte, die infolge einer NS-Entziehung im Eigentum des Bundes stehen und sich in heimischen Museen befinden – nahm sich des Falles an. Die Kommission kam aber ebenfalls zum Schluss, dass der einstige Verkauf ohne Zwang erfolgt sei.

Ehre des Vaters verletzt?

Doch nun klagte die Tochter von Jaromir Czernin die Provenienzforscherin Susanne Hehenberger, die für die Kommission im KHM tätig war. Und das Ergebnis ihrer Forschung in einem Buch publizierte.

Die Historikerin hatte geschrieben, dass der damalige Verkaufspreis nicht diktiert worden, sondern das Ergebnis von Verhandlungen gewesen sei. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass der Verkauf unfreiwillig erfolgt sei. Auch habe sich die jüdische Abstammung von Czernins Frau auf den Verkauf nicht ausgewirkt.

Die Tochter Jaromir Czernins



Das Bild „Die Malkunst“ des Delfter Malers Jan Vermeer.

[APA/Kunsthistorisches Museum]

meinte nun aber, dass die Publikation das Lebensbild ihres Vaters grob entstelle und dessen Ehre verletze. Sie beehrte vor Gericht die Entscheidung, dass die Historikerin ihre Behauptungen unterlassen solle (Streitwert: 34.000 Euro). Denn sie stelle ihren Vater fälschlich als Betrüger dar, der zuerst aus freien Stücken an Hitler verkauft habe, um das Gemälde dann unter Vorgabe falscher Tatsachen zu-

rückzufordern.

Die Forscherin wandte ein, dass ihre Schlussfolgerungen auf seriösen Quellen fußen würden und das Ergebnis einer wissenschaftlichen Arbeit seien. Die von ihr in der Arbeit gewählten Formulierungen seien zudem nicht geeignet, die Ehre des Vaters zu verletzen. Insbesondere habe sie ihm niemals eine betrügerische Absicht unterstellt.

AUF EINEN BLICK

Der Oberste Gerichtshof wies die Klage gegen eine Historikerin ab. Sie war zum Schluss gekommen, dass ein berühmtes Bild 1940 von Adolf Hitler gekauft wurde, ohne dass der Preis diktiert worden sei. Die Tochter des damaligen Verkäufers hatte in den Schlussfolgerungen der Historikerin eine Ehrenbeleidigung erblickt.

Freiheit der Wissenschaft

Schon die erste Instanz wies die Klage ab. Es handle sich um eine Publikation mit wissenschaftlichem Charakter. Eingriffe in die Rechte anderer könnten durch das Recht auf Freiheit der Forschung und Lehre gerechtfertigt sein. Es obliege nicht einem Gericht, zu entscheiden, ob ein Historiker historische Quellen richtig interpretiert habe

oder nicht. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte das Urteil. Durch „die bloße Wiedergabe ‚ihrer‘ Version der Geschichte“ habe die Historikerin weder den Verstorbenen noch Historiker, die anderer Ansicht seien, dem Vorwurf der Lüge oder des Betrugs ausgesetzt.

Auch der OGH konnte keine Ehrverletzung erkennen. Die Historikerin habe Czernin ja „in keinem Punkt auch nur annähernd eine Sympathie für den Nationalsozialismus oder Adolf Hitler unterstellt“. Und „der – nicht ideologisch motivierte – Verkauf eines Gemäldes an Hitler oder sonstige hochrangige Vertreter des Nationalsozialismus wird, auch wenn er nicht erzwungen war, von der Gesellschaft nicht als grundsätzlich verpönt angesehen“, erklärte der OGH. Auch „der Umstand der ‚Nichtverfolgung‘ im Dritten Reich stellt als solcher keine Schande dar“, konstatierten die Höchststrichter.

Zudem hätten schon die Vorinstanzen zu Recht auf die im Staatsgrundgesetz verbrieft Freiheit der Wissenschaft und Lehre verwiesen. Und es handle sich zweifelsfrei um eine wissenschaftliche Arbeit.

Fall für Historiker statt Juristen

Eine Ehrenbeleidigungsklage sei in dem Fall „nicht der geeignete Weg“, meinte der OGH. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von der Historikerin publizierten Ergebnisse könnten „vielmehr nur ihrerseits wieder mit historischen Methoden überprüft werden“, sagten die Höchststrichter (6 Ob 182/15f).

Zahlungsbefehl von „falschem“ Gericht gilt

EuGH-Urteil nützt heimischem Touristiker.

Wien. Der Gerichtshof der EU klärt in einem Fall mit Österreich-Bezug eine offene Frage zum Europäischen Zahlungsbefehl. Das Urteil kommt der heimischen Thurner Hotel GmbH entgegen, die vom Reiseveranstalter Thomas Cook Belgium NV-Zahlungen einforderte.

Die Hotel GmbH – vertreten durch Linser & Linser Rechtsanwälte in Imst – erwirkte vor dem Wiener Bezirksgericht für Handelsachen einen Europäischen Zahlungsbefehl. Nach Ansicht des Hotels war dieses Gericht wegen des Erfüllungsorts der Vertragsleistung zuständig. Das Reisebüro ließ die 30-tägige Frist zum Einspruch gegen den Zahlungsbefehl verstreichen. Erst nach drei Monaten erklärte man, dass laut Vertrag ein belgisches Gericht zuständig wäre.

Keine zweite Chance

Der Zahlungsbefehl gelte aber bereits, sagen die EU-Richter (C-245/14). Die Verordnung, mit der der Europäische Zahlungsbefehl eingeführt wurde, habe nämlich verhindern wollen, dass jemand eine zweite Möglichkeit des Einspruchs erhält. Der Reiseveranstalter hätte innerhalb der 30-Tages-Frist die Unzuständigkeit des Gerichts einwenden müssen. (aich)

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Vor allem Politiker beklagen sich zunehmend darüber, dass ihre Facebook-Accounts immer wieder mit ehrenrührigen, hetzerischen und oft auch unrichtigen Tatsachenbehauptungen geschmückt werden. Aber auch bei Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen, mehren sich Einträge, die deren Facebook-Account verunglimpfen. Sie enthalten oft ehren- oder kreditschädigende Äußerungen oder untergriffige Postings. Diese sind auf der Seite des

Betroffenen für jedermann frei zugänglich.

Die Reaktion: der Ruf nach neuen und strengeren Gesetzen. Demgegenüber wäre es angebracht, die Frage zu stellen, ob nicht eine rigorosere Anwendung der bestehenden Gesetze mehr Abhilfe schafft als legistischer Aktionismus.

Hass gegen Postings?

Es gilt sowohl auf der Ebene des Strafrechts (Verhetzung, üble Nachrede) gegen Auswüchse vorzugehen – als auch zivilrechtlich, bei ehrenrührigen oder kreditschädigenden Äußerungen. Freilich kommt der Betroffene mitunter nur schwer zu seinem Recht. Er hat nicht die Möglichkeit untersuchungsbehördlicher Maßnahmen, um den Urheber von Postings dingfest zu machen. Hier sollte die Rechtsprechung durch die Möglichkeit der Rechtsfortbildung helfend eingreifen etwa durch Vermutungsregelungen im Rahmen des Beweisrechts.

Schlussendlich: Wenn sich vor allem Politiker beklagen, dass sie Zielscheibe von Postings werden, haben sie dazu in aller Regel selbst beigetragen: Die Radikalisierung der Wortwahl sowohl in der parlamentarischen Auseinandersetzung als auch im öffentlichen Auftritt, ist leider ein Zeichen der Zeit. Deeskalierung sollte vor der eigenen Haustüre geschehen. Ob Ordnungsrufe durch die Präsidentin des Nationalrates ausreichende spezialpräventive Wirkung haben, kann man jedenfalls bezweifeln. Eine der Würde des Hohen Hauses angepasste Wortwahl würde letztendlich auch dazu führen, dass Wortgefechte nicht im Gerichtssaal ausgetragen werden. Und diese würden auch „stilbildend“ auf die Sozialen Medien abstrahlen, die fast immer nur ein Spiegelbild der realen Diskussion darstellen.

BUCHTIPPS

Arbeitsrechtlicher Umgang mit Drogen

Das Buch „Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz“ geht nicht nur den arbeitsrechtlichen Aspekten des Themas nach, sondern zeigt auch Maßnahmen zur Suchtprävention auf. Herausgeber des in zweiter Auflage erschienenen Buchs ist Gert-Peter Reissner, Professor an der Universität Innsbruck (Verlag Österreich, 208 Seiten, 49 Euro).

Strafrechtlicher Umgang mit Drogen

Ist Behandlung oder Bestrafung der beste Weg im Umgang mit Drogensüchtigen? Diese Frage erörtert das Buch „Treatment versus Punishment for Drug Addiction. Lessons from Austria, Poland and Spain“. Herausgeber: Richard Soyer und Stefan Schumann von der Uni Linz (Springer, 100 S., 53,49 €).

Wie man beim VfGH eine Gesetzesprüfung initiiert

Der „Praxisleitfaden Parteienantrag auf Normenkontrolle“ gibt Tipps, wie man mit dem neuen Rechtsinstrument am besten umgeht. Autoren sind Michael Walbert, Anna Michaela Satek und Elisabeth Wieglinger (Manz, 118 Seiten, 36 Euro).



Der Juridisch-Politische Leseverein trauert um seinen Präsidenten, Herrn

Hon. Prof. Dr. Karl Hempel-Hubersting em. Rechtsanwalt

Der Verstorbene hat den demnächst seit 175 Jahren bestehenden Juridisch-Politischen Leseverein in dessen außerordentlicher rechtsstaatlicher Tradition als Präsident herausragend geführt, durch seine außergewöhnliche Anwaltspersönlichkeit mit dem ihm eigenen besonderen Engagement und zukunftsorientiert richtungsweisende, insbesondere rechtswissenschaftliche Akzente gesetzt. Es scheint eine Geste des Schicksals, dass die letzte von ihm federführend gestaltete erfolgreiche Veranstaltung des Juridisch Politischen Lesevereins im Dachgeschoß des Juridicum am seinem Sterbetag am 15.10.2015 stattfand.

Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins werden ihren verstorbenen Präsidenten stets in dankbarer und ehrender Erinnerung bewahren.

Für den Vorstand

Dr. Marcella Prunbauer-Glaser
Vizepräsidentin